

Factsheet Kapitalerhöhung der BBO Bank Brienzen Oberhasli AG

Ordentliche Kapitalerhöhung von CHF 2'651'840.00 um CHF 662'960.00 auf neu CHF 3'314'800.00 durch Ausgabe von 33'148 auf den Namen lautende, voll liberierte, vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00, zum Ausgabepreis von je CHF 175.00

Am 28. März 2026 hat die Generalversammlung der Bank beschlossen, im 175. Jubiläumsjahr 2026 eine ordentliche Kapitalerhöhung zu den nachfolgenden Konditionen durchzuführen.

Emittentin:	BBO Bank Brienzen Oberhasli AG, Hauptstrasse 115, 3855 Brienzen BE
Bisheriges Aktienkapital:	CHF 2'651'840.00 mit einer Stückelung von 132'592 vinkulierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00
Erhöhungsbetrag:	CHF 662'960.00
Anzahl Aktien:	33'148 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00, ohne Vorrechte oder besondere Vorteile
Ausgabebetrag:	CHF 175.00 pro Aktie, die Aktie ist vollständig in bar zu liberieren. Die eidg. Emissionsabgabe trägt die Bank.
Dividendenberechtigung:	Die neuen Aktien sind für das Geschäftsjahr 2026 voll dividendenberechtigt.
Bezugsverhältnis:	Vier bisherige vinkulierte Namenaktien berechtigen zum Erwerb von einer neuen vinkulierten Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 20.00
Bezugsangebot:	<p>Die neuen Namenaktien werden den bisherigen Aktionärinnen und Aktionären angeboten. Falls diese nicht sämtliche neu ausgegebenen Namenaktien im Rahmen ihrer Bezugsrechte zeichnen, kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Bezugsrechte im Interesse der Bank und unter Gleichbehandlung der Aktionäre sowohl bisherigen Aktionärinnen und Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus, interessierten Kunden und Kundinnen wie auch weiteren Personen anbieten.</p> <p>Übersteigt die Nachfrage nach neuen Aktien die Anzahl zur Verfügung stehender Aktien (aufgrund nicht ausgeübter Bezugsrechte von bisherigen Aktionärinnen und Aktionären), so behält sich der Verwaltungsrat vor, entsprechende Kürzungen und Zuteilungen nach freiem Ermessen vorzunehmen.</p>
Bezugsfrist:	Die Zeichnungsfrist beginnt am 30. März 2026 (umgehend nach der Generalversammlung der Bank) und endet am 17. April 2026 (Datum des Poststempels bzw. Abgabe bei der Bank). Diese Frist von 3 Wochen gilt sowohl für die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wie für interessierte Neuaktionärinnen und Neuaktionäre. Eine allfällige Nachfrist zur Platzierung von allenfalls nicht ausgeübten Bezugsrechten und der entsprechenden Aktien endet am 23. April 2026, 12:00 Uhr MEZ.
Ex-Datum:	Bezugsberechtigt sind die Aktionärinnen und Aktionäre, die am 27. März 2026, 17:30 Uhr MEZ Aktien der Bank halten. Ab dem 30. März 2026 notieren die Aktien ex-Bezugsrecht.
Bezugsrechtshandel:	Es findet ein eingeschränkter Bezugsrechtshandel statt. Der ausgefüllte Zeichnungsschein ist der Bank bis zum Ende der Bezugsfrist einzureichen. Zu- und Verkäufe von Bezugsrechten werden zum rechnerischen Wert von voraussichtlich ¹ brutto CHF 3.00 pro Bezugsrecht am 8. Mai 2026 abgerechnet (belastet resp. gutgeschrieben). Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen am Ende der Bezugsfrist entschädigungslos.

¹ Der rechnerische Wert von CHF 3.00 pro Bezugsrecht basiert auf dem aktuellen Kurswert einer Aktie von CHF 190.00. Vorbehaltlich aussergewöhnlicher Kursschwankungen wird der rechnerische Wert abgerechnet.

Liberierung / Lieferung: Die Liberierung der neuen Aktien erfolgt am 8. Mai 2026 gegen Belastung des Ausgabebetrags. Die Lieferung erfolgt so bald als möglich nach Eintragung der abgeschlossenen Kapitalerhöhung im Handelsregister.

Eintragungsbestimmungen: Bisherige Aktionärinnen und Aktionäre können im Rahmen ihres Bezugsrechts neue Aktien erwerben, ohne dass die Eintragungs- und Übertragungsbeschränkungen in Artikel 8 der Statuten (Vinkulierung) zur Anwendung gelangen (Ausnahme: 5% Schwellenwert). Bei der Zeichnung der übrigen neuen Aktien behält sich der Verwaltungsrat der Bank vor, eine Zeichnerin / einen Zeichner als Aktionärin oder Aktionär gestützt auf die Eintragungs- und Übertragungsbeschränkungen in Artikel 8 der Statuten abzulehnen.

Zahlenbeispiel und Darstellung der Wirkungen der Kapitalerhöhung

	Anzahl	CHF
Aktienbestand vor Kapitalerhöhung (Wert je CHF 190.00)	10	1'900.00
Notwendige Anzahl Bezugsrechte für den Bezug einer durch vier teilbaren Anzahl Aktien bei Bezugsverhältnis 4:1	8	
Überschüssige Bezugsrechte (Handlungs-Möglichkeiten: z.B. Verkauf überschüssige Bezugsrechte oder Kauf zusätzliche Bezugsrechte)	2	
z.B. Kauf von zusätzlichen Bezugsrechten zu voraussichtlich je CHF 3.00	2	6.00
Zeichnung von 3 neuen Aktien (12 Bezugsrechte geteilt durch Bezugsverhältnis von 4:1) zu je CHF 175.00	3	525.00
Total Investitionskosten (Bezugsrechte + Ausgabebetrag neue Aktien)		531.00
Aktienbestand nach Kapitalerhöhung (Wert voraussichtlich je CHF 187.00)	13	2'431.00

Der Verwaltungsrat wird der ordentlichen Generalversammlung 2027 den Antrag stellen, anstelle einer steuerbaren Dividendenausschüttung aus dem Bilanzgewinn, eine für private Aktionärinnen und Aktionäre **steuerfreie** Ausschüttung aus gesetzlichen Kapitalreserven (Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen) auszurichten.

	Bisher	Neu
Ausschüttung pro Aktie brutto Voraussichtliches Dividendenziel 2027	CHF 2.80	CHF 2.80
Total Ausschüttung brutto bei bisher 10 Aktien resp. neu 13 Aktien nach Kapitalerhöhung	CHF 28.00	CHF 36.40
Einkommenssteuern privater Aktionärinnen und Aktionäre von ca. 20% auf der «bisherigen» Dividendenausschüttung brutto	CHF 5.60	CHF 0.00
Total Ertrag netto nach Einkommenssteuern	CHF 22.40	CHF 36.40
Rendite brutto	1.47%	1.50%
Rendite netto (nach Einkommenssteuern)	1.18%	1.50%

Die Rendite netto (nach Einkommenssteuern) dürfte inskünftig deutlich höher bei 1.50% liegen. Zusätzlich zur attraktiven Ausschüttungsrendite bietet die Bank ihren Aktionärinnen und Aktionären ein wertvolles Aktionärsprivat- und -sparkonto. Wie bisher werden mindestens 10 Aktien der Bank benötigt, um von den Vorteilen dieser Konti zu profitieren. Sie profitieren von einer kostenlosen Kontoführung und weiteren Vergünstigungen. Im heutigen Nullzinsumfeld sind dies bedeutende Vorteile für Aktionärinnen und Aktionäre der Bank.

Dieses Factsheet stellt keinen Prospekt nach FIDLEG Art. 35 dar und ein solcher ist infolge Ausnahmebestimmungen nach FIDLEG Art. 36 Abs. 1 Bst. e, nicht erforderlich.